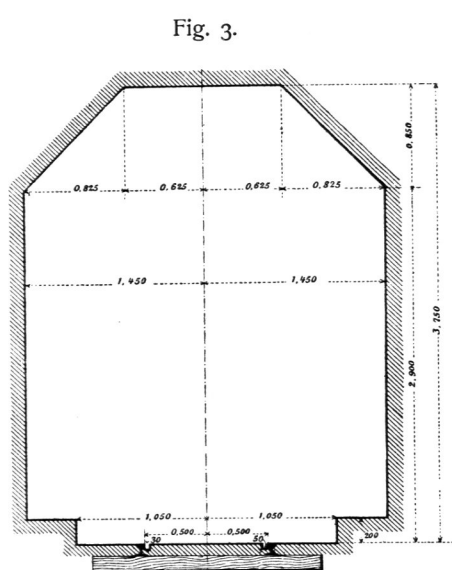


zügen in einer Höhe von 1,00 bis 3,05 m, an allen übrigen Gleisen in einer Höhe von 1,12 bis 3,05 m über Schienenoberkante noch feiltliche, in Fig. 1 mit geftrichelten Linien angegebene Spielräume freizuhalten. Ihre Breite beträgt

- 1) auf der freien Strecke:
bei Kunstbauten mindestens 0,20 m,
im übrigen mindestens 0,50 m;
- 2) innerhalb der Stationen:
mindestens 0,20 m . . .

Auf Nebeneisenbahnen sind für die Umgrenzung des lichten Raumes im allgemeinen noch die Form und die Abmessungen ihrer Betriebsmittel maßgebend. Für Schmalpurbahnen von 1 m Spurweite wird die in Fig. 3 dargestellte Umgrenzung empfohlen.



Umgrenzung des lichten Raumes
für Schmalpurbahnen von 1,00 m
Spurweite.

Maße in Millim.

Für die nachstehenden Betrachtungen ist es ohne weiteres zulässig, daß die beiden Bezeichnungen „Bahnhöfe“ und „Stationen“ als gleichbedeutend angesehen werden, und daß man darunter diejenigen Stellen einer Eisenbahn versteht, an denen die Züge anhalten, um die zu befördernden Personen und Güter aufzunehmen und die beförderten Personen und Güter abzugeben. Auf den Bahnhöfen wird überdies den die Züge bewegenden Motoren Dampf, Gas, Elektrizität, Preßluft und dergl. zugeführt, und ebenso werden die Betriebsmittel dafelbst unterfucht und gereinigt, für die weiteren Dienstleitungen in Stand gesetzt und erforderlichenfalls ausgebessert.

7.
Bahnhofs-
benennungen.

Von manchen wird das Wort „Station“ als die allgemeine Bezeichnung gebraucht, und „Bahnhöfe“ sind nur eine bloße Art solcher Anlagen. Wieder andere nennen größere Anlagen „Bahnhöfe“, kleinere hingegen „Stationen“. Im erstgedachten Sinne gebraucht auch die „Eisenbahn-Bau- und

Betriebsordnung von 1904“ die Bezeichnung „Station“, indem sie in § 16 sagt:

. . . Stationen sind die Betriebsstellen, auf denen Züge des öffentlichen Verkehrs regelmäßig anhalten. Stationen mit mindestens einer Weiche für den öffentlichen Verkehr werden betriebstechnisch als Bahnhöfe, Stationen ohne solche Weichen als Haltepunkte bezeichnet . . .

In Veranlassung eines Beschlusses des Bundesrates vom 26. November 1885 hat der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten die Anordnung getroffen, daß die folgenden einheitlichen Stationsbezeichnungen im dienstlichen Verkehr allgemein zur Anwendung gelangen:

- 1) Stationen mit bedeutendem Verkehr sollen als „Bahnhöfe“ bezeichnet werden. Entscheidend für das Zurechnen zu den „Bahnhöfen“ ist die Voraussetzung, daß zur ordnungsmäßigen Leitung der Station nach dem Ermessen der Verwaltung die Bestellung eines „Haltestellenvorsethers“ nicht als ausreichend gilt.